

Statuten der SVP Stadt Olten (SO)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Stadt Olten (nachfolgend SVP Stadt Olten genannt), besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Die SVP Stadt Olten ist eine Sektion der SVP Kanton Solothurn und der SVP Amtei Olten-Gösgen angeschlossen.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Olten.

II. Zweck

Art. 3

¹ Die SVP Stadt Olten bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und verfolgt als Hauptziele die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Staates sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes.

² Sie bekennt sich zum Programm der Kantonalpartei und befolgt deren Richtlinien.

³ Die SVP Stadt Olten beteiligt sich an der politischen Willensbildung, befasst sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten und nimmt an Wahlen teil. Sie wirbt neue Mitglieder und sorgt für die Verbreitung ihres Gedankengutes.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Der Beitritt steht allen natürlichen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Partei. Diese erfolgt durch den Vorstand.

³ Der Vorstand kann Ehrenmitglieder für besondere Verdienste vorschlagen. Die Parteiversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.

³ Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden. Ausschlussgründe können namentlich der Verstoss gegen die Interessen der Partei oder die unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages sein. Ein Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung innert 30 Tagen zu.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen.

Art. 6

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Zudem ist es den Parteigrundsätzen verpflichtet.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe der SVP Stadt Olten sind

1. Die Parteiversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Parteiversammlung

Art. 9

¹ Die Parteiversammlung, gebildet durch die Mitglieder, ist das oberste Organ der Partei.

² Die ordentliche Parteiversammlung (Generalversammlung) wird jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen.

³ Ausserordentliche Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder anberaumt.

⁴ Die Mitglieder werden, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und/oder elektronisch eingeladen.

⁵ Anträge der Mitglieder an die Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch und begründet bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 10

¹ Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Wahl und Abberufung des/r Präsidenten/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revision
4. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für bevorstehende Wahlen; der Vorstand kann von der Parteiversammlung ermächtigt werden, Kandidatinnen und Kandidaten nachzunominieren
5. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

² Beschlüsse erfolgen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Es ist ein Protokoll zu führen.

³ Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden.

⁴ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem

Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

2. Der Vorstand

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ihm gehören zwingend folgende Personen an:

1. Präsident/in
2. Sekretär/in
3. Kassier/in

² Dem Vorstand gehört auch der Fraktionschef des Oltner Gemeinderats an, sofern die Partei bei den letzten Wahlen Fraktionsstärke erreicht hat.

³ Er kann durch weitere Chargen- und Mandatsträger sowie Beisitzer ergänzt werden. Die Grösse des Vorstandes liegt im Ermessen der Parteiversammlung.

⁴ Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gesamthaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12

¹ Der Vorstand wird nach Dringlichkeit der Geschäfte durch den/die Präsidenten/in oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid.

³ Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

⁴ Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder grundsätzlich kollektiv zu zweien, wobei eines der/die Präsident/in sein soll.

Art. 13

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der Parteiversammlung
3. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
4. Stellungnahme zu politischen Fragen
5. Vertretung der Partei gegen aussen
6. Mitgliederwerbung
7. Pflege der Beziehungen mit der SVP-Amti Olten-Gösgen und der Kantonalpartei

Art. 14

¹ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahe stehenden Personen berühren.

² Sie sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

3. Die Revisionsstelle

Art. 15

Die zwei Rechnungsrevisoren/innen beaufsichtigen die Kassenführung und sind befugt, eventuelle

Zwischenkontrollen durchzuführen. Sie überprüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung den schriftlichen Revisorenbericht vor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Finanzen

Art. 16

Die SVP Stadt Olten beschafft die erforderlichen Mittel aus:

1. Jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
2. Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Parteimitgliedern und Dritten
3. Ausserordentlichen Finanzierungsaktionen

Art. 17

¹ Die SVP Stadt Olten kennt folgende Mitgliederbeiträge:

1. Einzelmitgliederbeitrag
2. Ehe- und Konkubinatspaarbeitrag
3. Gönnerbeitrag

² Die Erhöhung oder Reduktion der Mitgliederbeiträge bedarf einer 2/3-Mehrheit.

³ Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder erlassen werden.

⁴ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁵ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 18

Die Statuten können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise geändert werden. Revisionen sind nach ihrer Annahme durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei zu genehmigen.

Art. 19

Für die Auflösung der SVP Stadt Olten ist eine 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der SVP Amtei Olten-Gösgen zu.

VII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 20

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten vom 4. Juni 2010 aufgehoben.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die SVP Amtei Olten-Gösgen sofort in Kraft.

Olten, 26. Januar 2024